

# SATZUNG

des

**Musikvereins „Germania“  
1840 Donzdorf e.V.**

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg

## ***Inhaltsverzeichnis***

### *Allgemeines*

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins

### *Mitgliedschaft*

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ehrenmitgliedschaft

### *Vereinsorgane*

- § 9 Die Vorstandschaft
- § 10 Der Jugendleiter
- § 11 Der Jugendsprecher
- § 12 Der Kapellensprecher
- § 13 Die Kassenprüfer
- § 14 Die Dirigenten
- § 15 Der Beirat
- § 16 Die Mitgliederversammlung

### *Schlussbestimmungen*

- § 17 Arbeitsgruppen
- § 18 Amtsbezeichnungen
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Die Auflösung des Vereins

## **Allgemeines**

### *§ 1 Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen „Musikverein ‚Germania‘ 1840 Donzdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Donzdorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Geislingen/Steige im Vereinsregister eingetragen.

### *§ 2 Zweck und Ziel des Vereins*

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - regelmäßige Übungsabende,
  - die Veranstaltung von Konzerten,
  - die Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - die Ausbildung von Jugendlichen in der Blasmusik und
  - die Teilnahme an Musikfesten nationaler und internationaler Musikverbände, ihrer Unterverbände und Vereine.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### *§ 3 Mitglieder*

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Ein Vereinsmitglied zählt zu den aktiven Mitgliedern, wenn es
  - Musiker,
  - Dirigent oder Vizedirigent ist oder
  - als Nachwuchsmusiker im Verein oder mit Vereinsmitteln bei der Jugendmusikschule ausgebildet wird.
- (3) Als jugendliche Mitglieder werden aktive Mitglieder bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vereinsmitglieder ohne einen Status nach Absatz (2), (3) oder (5) sind passive Mitglieder
- (5) Ehrenmitglied ist, wer nach § 8 dazu ernannt wurde.

### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Anträge Minderjähriger bedürften der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt die Vorstandschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält als Bestätigung seiner Aufnahme die Mitgliedskarte und die Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, das im Aufnahmeantrag angegeben ist; wur-

de kein Datum eingetragen, gilt der Tag, an dem die Mitgliedskarte ausgehändigt wird. Zum Ende der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte wieder zurückzugeben.

- (3) Die Unterstützung als Nachwuchsmusiker auf Kosten des Vereins setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (4) Der Dirigent eines Orchesters sollte, der Vizedirigent muss auch Vereinsmitglied sein.

#### *§ 5 Ende der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod eines Mitglieds,
  - Austritt,
  - Streichung von der Mitgliederliste,
  - Ausschluss oder
  - Vereinsauflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Vorstandschaft kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder übergeordneter Verbände verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich das interne Rechtsmittel des Einspruchs bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung dann endgültig. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.  
Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung zuständig und entscheidet auch endgültig.

#### *§ 6 Rechte der Mitglieder*

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, den zuständigen Vereinsorganen Fragen, Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht der Einsicht in die Vereinprotokolle und die Geschäftsordnung.
- (2) Alle Mitglieder haben zur Mitgliederversammlung Zutritt. Sie haben mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern und im übrigen gleiches Stimmrecht. Zur Wahl in ein Vorstandschaftsamt wird allerdings Volljährigkeit vorausgesetzt.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Vorschläge und Anträge der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren werden vom Jugendsprecher aufgegriffen und an die Vereinsorgane weitergeleitet.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu den vom Beirat beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

#### *§ 7 Pflichten der Mitglieder*

- (1) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, an den Übungsabenden, Ständchen und Aufführungen des Vereins teilzunehmen. Kommt jemand dieser Verpflichtung für mehr als ein halbes Jahr regelmäßig nicht nach, so hat der Beirat mit diesem Mitglied eine Klärung über dessen Mitgliedsstatus (aktiv oder passiv) herbeizuführen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in Art und Höhe festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Beirat ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

### § 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, sowie alle Mitglieder, die dem Verein seit 40 Jahren angehören, können durch Beschluss des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **Vereinsorgane und Ämter**

### § 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
- dem Vorstand Verwaltung,
  - dem Vorstand Finanzen,
  - dem Vorstand Öffentlichkeit und Kommunikation,
  - dem Vorstand Musik
  - dem Vorstand Veranstaltung

Sie bilden den Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt mit folgender Einschränkung: Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,- Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Genehmigung des Beirats.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstände nur innerhalb der von ihnen geleiteten Ressorts vertretungsberechtigt sind.

Die postalische Vertretung wird durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt.

- (2) Aufgaben der Vorstandschaft sind
- Geschäftsführung des Vereins,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entwurf und Anwendung der Geschäftsordnung,
  - Durchführung von Beschlüssen der Vereinsgremien,
  - Informationsfluss zu den Mitgliedern und der Öffentlichkeit,
  - Vorbereitung von Beiratssitzungen und Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft hat darüber hinaus das Recht, verbindliche Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Beiratssitzung dulden.

- (3) Die einzelnen Vorstände sind für die ihren jeweiligen Ressorts zugeordneten Aufgaben zuständig und voll verantwortlich:
- Der Vorstand Verwaltung ist für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten des Vereins zuständig und Repräsentant des Vereins nach außen.
  - Der Vorstand Finanzen ist zuständig für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.
  - Der Vorstand Öffentlichkeit und Kommunikation ist für den Schriftverkehr, die Protokollführung und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
  - Der Vorstand Musik ist für sämtliche Angelegenheiten der Orchester, ihrer Mitglieder und Dirigenten zuständig.
  - Der Vorstand Veranstaltung ist für die Organisation sämtlicher kultureller und wirtschaftlicher Vereinsveranstaltungen (intern und extern) zuständig.

Eine näher aufgeschlüsselte Zusammenstellung der Aufgaben der Vorstandschaft und ihre Zuordnung zu den Ressorts ist als grundsätzlicher Geschäftsverteilungsplan in Anlage I dieser Satzung beigelegt.

- (4) Die amtierenden Vorstände können durch einstimmigen Beschluss einzelne Aufgaben aus dem jeweils angestammten Ressort an ein anderes überweisen. Hierzu ist nicht der grundsätzliche Plan gemäß Anlage I der Satzung zu ändern, sondern ein die Überweisung ausweisender neuer Geschäftsverteilungsplan ist in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Er tritt mit der Genehmigung durch den Beirat in Kraft und gilt bis zu seiner Aufhebung oder seiner Ersetzung durch einen anderen Geschäftsverteilungsplan in der Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet bzw. dieses Amt

unbesetzt bleibt, § 9 (8), und die Aufgaben auf andere Ressorts verteilt werden. Zusammen mit der Aufgabe wird auch die Verantwortung überwiesen. Ein neu in die Geschäftsordnung aufgenommener Geschäftsverteilungsplan ist in der nachfolgenden Hauptversammlung unter Angabe des Datums seines Inkrafttretens abschriftlich zu Protokoll zu nehmen.

- (5) Die Vorstände können innerhalb ihres jeweiligen Ressorts Aufgaben in nachgeordnete Ämter delegieren, die eigens zu diesem Zweck von ihnen eingerichtet werden. Diese zusätzlichen Ämter müssen in der Geschäftsordnung mit ihren Aufgabenbereichen fixiert sein. Die jeweiligen Amtsinhaber werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gewählt und sind dann für ihr Tätigkeitsfeld voll verantwortlich.
- (6) Die Vorstandschaft stellt eine Geschäftsordnung des Vereins auf, die aber, auch bei eventuellen Änderungen, der Zustimmung des Beirats bedarf.  
Die Geschäftsordnung muss Regelungen enthalten über
  - Definition und Aufgaben der zusätzlichen Ämter,
  - Ständchen,
  - Ehrungen von Mitgliedern,
  - Reparaturkostenbeteiligung,
  - Pauschale Aufwandsentschädigung der Vorstandschaftsmitglieder und zusätzlicher Amtsinhaber nach § 9 (5) der Satzung,
  - Auslagenerstattung der Vorstandschaftsmitglieder und der zusätzlichen Amtsinhaber nach § 9 (5) der Satzung,
  - Bildung von Arbeitsgruppen und
  - sonstige häufige Vorkommnisse im Vereinsleben.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss, der den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beinhaltet, kann jedoch nur einstimmig gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist auch in Textform (Email, Telefax) zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme in dieser Form abgeben.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt bzw. bleibt dieses Amt unbesetzt, übernehmen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft dessen Aufgabenbereich. Unterschreitet die Vorstandschaft ihre Mindestzahl von 2 Mitgliedern, so muss der zuständige Vorstand zur Ergänzung dieses Vereinsorgans innerhalb 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 9 Abs. 1), der Jugendleiter (§ 10) und zusätzliche Amtsinhaber (§ 9 Abs. 5) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Betragsrahmen des § 3 Nr. 26a EStG oder einer an dessen Stelle tretenden Vorschrift erhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### *§ 10 Der Jugendleiter*

Der Jugendleiter ist für die gesamte Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Als Betreuer der jugendlichen Mitglieder und des Jugendblasorchesters ist er auf nichtmusikalischem Gebiet in seinem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Dabei hat er auch die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder zu berücksichtigen. Der Jugendleiter erstattet dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht über den Stand der Jugendarbeit. Wegen der Wichtigkeit seiner Aufgabe ist der Jugendleiter der Vorstandschaft beigeordnet, ohne selbst Vorstand zu sein. Die Beordnung gibt ihm das Recht zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen und ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

### *§ 11 Der Jugendsprecher*

Der Jugendsprecher wird jährlich im ersten Kalendervierteljahr von den jugendlichen Vereinsmitgliedern aus ihren Reihen gewählt. Er vertritt deren besondere Interessen innerhalb des Vereins und ist vor allem für jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren direkter Ansprechpartner. Der Jugendsprecher hat den Jugendleiter bei dessen Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 12 Der Kapellensprecher

Der Kapellensprecher wird alle zwei Jahre im ersten Kalendervierteljahr vom Blasorchester aus den eigenen Reihen gewählt. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Dirigenten bzw. Vereinsgremien und den Musikern des Orchesters. Er regelt die inneren Angelegenheiten des Orchesters in Abstimmung mit dem Vorstand Musik.

## § 13 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und an die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Vereinsamt bekleiden.

## § 14 Die Dirigenten

Die Dirigenten sind für die gesamte musikalische Arbeit innerhalb des Vereins verantwortlich. Sie leiten die Orchester, sorgen in Absprache mit der Vorstandschaft für die Notenbeschaffung und treffen die Auswahl der aufzuführenden Musikstücke. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören auch die musikalische Programmgestaltung bei Veranstaltungen und die Beratung in allen sonstigen musikalischen Fragen. Die Anstellung der Dirigenten ist mit allen Rechten und Pflichten vertraglich zu regeln. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform.

## § 15 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
  - der Vorstandschaft,
  - dem Jugendleiter,
  - dem Jugendsprecher,
  - dem Kapellensprecher und
  - 8 Beisitzern, darunter mindestens 4 aktive Mitglieder, jedoch höchstens 4 jugendliche Mitglieder.
- (2) Sitzungen des Beirats werden von einem Vorstandsmitglied unter Angabe einer Tagesordnung je nach Bedarf mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Die Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen. Zu den Sitzungen können für die Beratung des Beirats auch weitere Vereinsmitglieder oder andere Personen eingeladen werden, wenn dies erforderlich erscheint.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der namentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Die Genehmigung der Geschäftsordnung und der endgültige Ausschluss eines Mitglieds erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit.
- (4) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben bzw. Entscheidungen:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
  - Kontrolle der Vorstandschaft,
  - Genehmigung der Geschäftsordnung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Berufungsinstanz beim Ausschluss eines Mitglieds,
  - Anstellung und Besoldung der Dirigenten,
  - Zustimmung zu Verträgen über 1.500,- Euro,
  - Instrumentenbeschaffung,
  - Anträge und
  - alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## § 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Es wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unterschieden.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird jeweils im ersten Kalendervierteljahr abgehalten.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Vorstandschafft es beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Hierbei genügt eine Veröffentlichung der Einladung in der für die Stadt Donzdorf zuständigen Presse.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl in die Vereinsämter gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Einzelkandidatur ist zur Wahl eine absolute Mehrheit erforderlich. Werden in einem Wahlgang mehrere gleiche Ämter besetzt (z.B. Beisitzer im Beirat), so sind diejenigen gewählt, die die höchste, zweithöchste, usw. Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Stimmenanzahl jedes Wahlberechtigten entspricht dabei der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (4) Die Amtszeit von Vorstandschafftsmitgliedern, Jugendleiter, Beirats-Beisitzern und Kassenprüfern beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstände sollen dabei zeitversetzt gewählt werden. Auch von den Beisitzern sollen im jährlichen Wechsel jeweils vier in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschafft einzureichen. Sie werden nachträglich in die Tagesordnung mit aufgenommen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung,
  - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - die Kontrolle und Entlastungen der Vorstandschafft,
  - die Wahl von Vorstandschafft, Jugendleiter, Beirat und Kassenprüfer,
  - ein konstruktives Misstrauensvotum gegen Mitglieder der Vorstandschafft,
  - einen Ausschluss eines Vorstandschafftsmitglieds,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Art und Höhe,
  - Angelegenheiten, die der Beirat an sie verwiesen hat,
  - Aufgaben, die ihr durch die Geschäftsordnung übertragen werden,
  - Anträge von Mitgliedern,
  - Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Verbänden,
  - die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - eine Änderung des Vereinszwecks und
  - die Auflösung des Vereins.

## **Schlussbestimmungen**

### § 17 Arbeitsgruppen

Die Vorstandschafft oder der Beirat können zu ihrer Beratung und Unterstützung verschiedene Arbeitsgruppen einrichten. Näheres darüber regelt die Geschäftsordnung.

### *§ 18 Amtsbezeichnungen*

Durch die Benennung der Vereinsämter mit deren männlichen Bezeichnungen wird die Besetzung durch weibliche Amtsinhaber nicht ausgeschlossen. Es wurde nur aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die doppelte Schreibweise verzichtet.

### *§ 19 Satzungsänderung*

Über Anträge zu einer Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nötig. Eine Satzungsänderung, die den Vereinszweck berührt, bedarf dagegen einer 3/4-Mehrheit. Werden Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu informieren.

### *§ 20 Die Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist dann eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine zweite einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Nach erfolgter Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst im Bereich der Blasmusik.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018 beschlossen.

Vorstandschafft